



## Inhaltsverzeichnis

### 1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 27. August 2018

#### Öffentliche Beschlüsse

- |         |   |      |
|---------|---|------|
| 1.1     | 200. Jubiläum Theodor Fontane im Jahr 2019<br>Hier: Richtlinie zur Projektförderung der Fontanestadt Neuruppin für fontane.200:<br>Aufgabenübertragung zur Verwendungsnachweisprüfung, Ergänzung der Richtlinie | S. 2 |
| 1.2     | Haushalt 2018   | S. 2 |
| 1.2.1   | Haushalt 2018<br>Hier: 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 mit Nachtragshaushaltsplan   | S. 2 |
| 1.2.1.1 | 1. Nachtragshaushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2018  | S. 2 |
| 1.2.2   | Haushalt 2018<br>Hier: Beschluss über eine erneute überplanmäßige Aufwendung/ Auszahlung in Höhe von 25.000,00 €<br>für die Deckensanierung Fehrbelliner Straße 3. BA (Trenckmannstraße bis Fontaneplatz)       | S. 3 |

#### Nichtöffentlicher Teil

- |     |  |      |
|-----|--|------|
| 1.3 | Neubau Molchowbrücke<br>Hier: Vergabeentscheidung Ersatzneubau und Modernisierung Molchowbrücke, Los 1:<br>Straßen- und Brückenbau und Los 2: Landschaftsbau | S. 3 |
|-----|--|------|

### 2. Bekanntmachungen

- |     |   |      |
|-----|---|------|
| 2.1 | Öffentliche Bekanntmachung Mandatsveränderung im Ortsbeirat Alt Ruppin  | S. 4 |
| 2.2 | Wahlbekanntmachung der Wahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin zu der Wahl des Ortsbeirats<br>in dem Ortsteil Karwe am 6. Januar 2019 | S. 4 |

## Ende des amtlichen Teils

### 3. Informationen

- |     |  |      |
|-----|--|------|
| 3.1 | Wie fahrradfreundlich ist Neuruppin? Jetzt abstimmen beim ADFC-Fahrradklima-Test 2018! | S. 8 |
|-----|--|------|

## 1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 27. August 2018

### Öffentliche Beschlüsse

#### 1.1 200. Jubiläum Theodor Fontane im Jahr 2019

**Hier: Richtlinie zur Projektförderung der Fontanestadt Neuruppin für fontane.200: Aufgabenübertragung zur Verwendungsnachweisprüfung, Ergänzung der Richtlinie Drucksache-Nr.: 2015/4 14. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Übertragung der Aufgabe der Verwendungsnachweisprüfung nach der „Richtlinie zur Projektförderung der Fontanestadt Neuruppin für fontane.200“ vom 19.10.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 01.11.2017) für ebenfalls und mit größerem Anteil durch die Brandenburgische Gesellschaft für Kultur und Geschichte gGmbH geförderte Projekte an die Brandenburgische Gesellschaft für Kultur und Geschichte gGmbH.
2. Punkt 7 der „Richtlinie zur Projektförderung der Fontanestadt Neuruppin für fontane.200“ vom 19.10.2017 wird um einen lit. (h) ergänzt:  
„h) Wird das Projekt über die Zuwendung der Fontanestadt hinaus auch durch andere öffentliche Stellen gefördert, ist abweichend von dem Grundsatz nach lit. a) der Verwendungsnachweis gegenüber der im Zuwendungsbescheid bestimmten Stelle zu führen, die auch die Prüfung übernimmt.“

#### 1.2 Haushalt 2018

##### 1.2.1 Haushalt 2018

**Hier: 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 mit Nachtragshaushaltsplan Drucksache-Nr.: 2017/3 12. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2018 mit dem Nachtragshaushaltsplan.

**Hinweis:**

Jedermann kann gemäß § 68 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 67 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung und in die Anlagen nehmen. Dieses Recht steht nicht nur Bürgern und Einwohnern der Gemeinde, sondern auch nicht ortsansässigen Personen zu. Das Recht besteht unabhängig vom Vorliegen eines berechtigten Interesses.

##### 1.2.1.1 1. Nachtragshaushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27. August 2018 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2018 erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	62.681.360	1.392.580	0	64.073.940
ordentliche Aufwendungen	64.473.540	0	0	64.473.540
außerordentliche Erträge	3.200.110	0	0	3.200.110
außerordentliche Aufwendungen	948.450	0	0	948.450
<u>Im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	64.368.300	1.392.580	0	65.760.880
die Auszahlungen	66.881.680	1.392.580	0	68.274.260
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	57.845.360	1.392.580	0	59.237.940
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	58.924.950	0	0	58.924.950
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.865.990	0	0	5.865.990
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.618.050	1.392.580	0	8.010.630
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.338.670	0	0	1.338.670
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

## § 2

Im Übrigen bleibt die Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2018 (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18. Dezember 2017) unverändert.

Neuruppin, den 7. September 2018

Golde  
Bürgermeister

### 1.2.2 Haushalt 2018

**Hier: Beschluss über eine erneute überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung in Höhe von 25.000,00 € für die Deckensanierung Fehrbelliner Straße 3. BA (Trenckmannstraße bis Fontaneplatz)  
Drucksache-Nr.: 2017/3 17. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine weitere überplanmäßige Aufwendung/ Auszahlung in Höhe von 25.000 € für die Deckensanierung Fehrbelliner Straße 3. BA (Trenckmannstraße bis Fontaneplatz).

## Nichtöffentlicher Teil

### 1.3 Neubau Molchowbrücke

**Hier: Vergabeentscheidung Ersatzneubau und Modernisierung Molchowbrücke,  
Los 1: Straßen- und Brückenbau und  
Los 2: Landschaftsbau  
Drucksache-Nr.: 2017/19 3. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Auftrag für Los 1 an die Fa. Ostbau GmbH, 39606 Osterburg (Altmark) zu vergeben.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Auftrag für Los 2 an die Fa. Land.Bau.Werk Bauservice und Grünpflege, Inh. Marco Schischunas, 19348 Perleberg, zu vergeben.

## 2. Bekanntmachungen

### 2.1 Öffentliche Bekanntmachung Mandatsveränderung im Ortsbeirat Alt Ruppin

Mit Schreiben vom 11. September 2018 hat Herr Karsten Giese erklärt, dass er sein Mandat als Ortsbeiratsmitglied im Ortsbeirat Alt Ruppin niederlegt. Er erlangte seinen Sitz im Ortsbeirat aufgrund des Wahlvorschlages der Partei SPD.

Das endgültige Wahlergebnis zur Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Alt Ruppin der Fontanestadt Neuruppin am 25. Mai 2014 wurde am 27. Mai 2014 durch den Stadtwahlausschuss festgestellt. Danach ist für den Wahlvorschlag der Partei SPD keine Ersatzperson vorhanden. Die Sitze bleiben gem. § 84 Abs. 1 i. V. m. § 60 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt. Die gesetzliche Mitgliederzahl des Ortsbeirates vermindert sich für die Wahlperiode entsprechend.

Neuruppin, den 17.09.2018

Mießner  
Stadtwahlleiterin

### 2.2 Wahlbekanntmachung der Wahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin zu der Wahl des Ortsbeirats in dem Ortsteil Karwe am 6. Januar 2019

Gemäß §§ 84 Absatz 1 i. V. m. 26 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

#### I. Wahltermine für die Wahl sowie die Wahlzeit

Gemäß § 85 Absatz 3 BbgKWahlG findet die Wahl zu dem Ortsbeirat in dem Ortsteil Karwe der Fontanestadt Neuruppin

am **Sonntag, den 6. Januar 2019 in der Zeit  
von 8:00 bis 18:00 Uhr** statt.

Da die Wahl 48 Monate nach dem Tag der letzten landesweiten Kommunalwahlen (25. Mai 2014) stattfindet endet die Wahlperiode gem. § 85 Absatz 2 BbgKWahlG mit dem Ende der nächsten allgemeinen Wahlperiode (2024).

#### II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV fordere ich auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat ist in den Ortsteilen das Gebiet des Ortsteils.
2. Es sind insgesamt **drei Mitglieder** in den Ortsbeirat zu wählen.
3. **Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist**
- 3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen** und Wählergruppen sowie **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Die in der Fontanestadt Neuruppin wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.
- 3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

**Donnerstag, den 1. November 2018, 12:00 Uhr,**

bei der  
**Wahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin**  
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

**schriftlich** eingereicht werden.

4. **Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**  
Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der **Wahlleiterin** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 1. November 2018, 12:00 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der am Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.
5. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, eines Einzelbewerbers, der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **mindestens 3 Unterstützungsunterschriften** beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Nr. 9 entsprechend.
6. **Inhalt der Wahlvorschläge**
- 6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten
  - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staats-

angehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,

- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag** eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

- 6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens einen und darf höchstens **4** Bewerber enthalten.
- 6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- 6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** muss von diesem unterzeichnet sein.
- 6.5 **Wichtige Beschränkungen**  
Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

## 7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber

- 7.1 Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder**

**Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
- c) Der **Bewerber muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber**.

## 7.2 Wählbarkeit

### 7.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 84 Absatz 1 i. V. m. § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am **6. Januar 2019** das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten (**seit 5. Oktober 2018**) im Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein Deutscher ist nach § 84 Absatz 1 i. V. m. § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn dieser

- gemäß § 84 Absatz 1 i. V. m. § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

### 7.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgern

Gemäß § 84 Absatz 1 i. V. m. § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

- am **6. Januar 2019** das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten (**seit 5. Oktober 2018**) im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein Unionsbürger ist nach § 84 Absatz 1 i. V. m. § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn dieser

- gemäß § 84 Absatz 1 i. V. m. § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
  - infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
  - infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im **Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.
- 7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass dieser wählbar ist.
- Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
8. **Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG**
- 8.1 Die **Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 8.2 Die in der Fontanestadt Neuruppin wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.
- Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Gebiet der Fontanestadt Neuruppin **keine Organisation** hat, können die Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 8.3 **Die Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die **Wählergruppe nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger (Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 8.4 **Die Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 8.6 **Jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.7 Über die Mitglieder-, und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
9. **Unterstützungsunterschriften**
- 9.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
- 9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **24. September 2017** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 19. Deutschen Bundestag oder im 6. Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin durch mindestens einen Stadtverordneten oder im Ortsbeirat Karwe durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **24. September 2017** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin durch



mindestens einen Stadtverordneten oder im Ortsbeirat Karwe durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die am **24. September 2017** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin oder in der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin oder im Ortsbeirat Karwe durch mindestens ein Mitglied vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

## 9.2 Beibringung von Unterstützungsunterschriften

9.2.1 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

**Mittwoch, den 31. Oktober 2018, 16:00 Uhr**,  
bei der  
**Wahlbehörde, Fontanestadt Neuruppin, (Bürgerbüro)**,  
Karl-Liebknecht-Str. 33/34, 16816 Neuruppin,  
während der Allgemeinen Öffnungszeiten  
zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.2) **sind der Wahlbehörde (Fontanestadt Neuruppin, 16816 Neuruppin, Karl-Liebknecht-Str. 33/34) spätestens** bis zum

**Mittwoch, den 31. Oktober 2018, 16:00 Uhr**,  
vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

9.2.2 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde, Fontanestadt Neuruppin**, 16816 Neuruppin, Karl-Lieb-knecht-Str. 33/34 (Bürgerbüro) aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

9.2.3 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

9.2.4 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

9.2.5 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist unzulässig.

9.2.6 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

9.2.7 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 29. Oktober 2018, 16:00 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

9.2.8 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im **Wahlgebiet** zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

## 10. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **1. November 2018, 12:00 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihen-

folge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

#### 11. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt **am Donnerstag, den 1. November 2018, um 17:00 Uhr** im Ratssaal der Stadtverwal-

tung der Fontanestadt Neuruppin in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

*Neuruppin, den 18. September 2018*

*Stadtwahlleiterin  
Jutta Mießner*

## Ende des amtlichen Teils

### 3. Informationen

#### 3.1 Wie fahrradfreundlich ist Neuruppin? Jetzt abstimmen beim ADFC-Fahrradklima-Test 2018

Seit Anfang September bis zum 30. November 2018 läuft die Umfrage zum großen ADFC-Fahrradklima-Test 2018. Der Fahrrad-Club ruft unter [www.fahrradklima-test.de](http://www.fahrradklima-test.de) gemeinsam mit dem Bundesverkehrsministerium wieder hunderttausende Radfahrerinnen und Radfahrer dazu auf, die Fahrradfreundlichkeit von Städten und Gemeinden zu bewerten. Der Test hilft, Stärken und Schwächen der Radverkehrsförderung zu erkennen. In diesem Jahr ist Familienfreundlichkeit des Radverkehrs das Schwerpunktthema.

Bei der Online-Umfrage werden 32 Fragen zur Fahrradfreundlichkeit gestellt – beispielsweise, ob das Radfahren Spaß oder Stress bedeutet, ob Radwege von Falschparkern freigehalten werden und ob sich das Radfahren auch für Familien mit Kindern sicher anfühlt. Mehr als 120.000 Bürgerinnen und Bürger haben 2016 mitgemacht und die Situation in über 500 Städten beurteilt. Die Fontanestadt schloss beim letzten ADFC-Fahrradklima-Test mit einer Gesamtbewertung von 3,5 ab und konnte sich somit im Vergleich zum Jahr 2014 leicht verbessern. Die Bewertungen vom letzten Durchgang gibt es auf [www.fahrradklima-test.de/karte](http://www.fahrradklima-test.de/karte) beim Klick auf Neuruppin.

Nutzen auch Sie die Möglichkeit und nehmen sich ein paar Minuten Zeit für die Befragung auf [www.fahrradklima-test.de](http://www.fahrradklima-test.de). Vielen Dank.

#### Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

**Herausgeber:** Fontanestadt Neuruppin – Jens-Peter Golde, Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

**Herstellung und Vertrieb:** Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,  
Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,  
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

**Verantwortlich für den Inhalt:** Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,  
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.